

# Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 29. Juni 2020  
BK 340/20

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zu GZ 2020-0.190.683**

— Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ 2020-0.190.683, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

## 1) Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Pflichtgegenstandes Ethik für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen. Allen Schülerinnen und Schülern ethische Bildung zu vermitteln, ist im Sinne von Art. 14 Abs 5a B-VG, sowie § 2 Abs 1 SchOG eine Kernaufgabe der österreichischen Schule.

Die Erfahrungen aus dem Schulversuch Ethikunterricht, der über mehr als 20 Jahre geführt wurde, zeigen, dass sich in der Sekundarstufe II genau jene Unterrichtsform bewährt hat, die nunmehr ins Regelschulwesen übernommen werden soll. Schülerinnen und Schülern, die sich vom konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet haben, sowie solchen ohne religiöses Bekenntnis, die sich nicht zum Religionsunterricht als Freizeitgegenstand anmelden, werden im Ethikunterricht Zugänge zu ethischer Bildung ermöglicht. Angesichts der wachsenden Herausforderungen einer pluralen Gesellschaft ist ethische Bildung für alle Schülerinnen und Schüler essenziell, auch für jene, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen.

Die Lehrpläne des katholischen Religionsunterrichts zeigen im Vergleich mit den Lehrplänen des Schulversuchs Ethik, dass alle Themen, die im Ethikunterricht behandelt werden, seit langem ebenso Thema im Religionsunterricht sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Auseinandersetzung mit Grundfragen des menschlichen Lebens, mit Menschen- und Persönlichkeitsrechten, die Beschäftigung mit anderen Kulturen und Religionen, die Erziehung zu autonomer Urteilsfähigkeit, der Umwelt- und Klimaschutz und andere sozial- und wirtschaftsethische Fragestellungen, sowie die Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler genannt.

Im Religionsunterricht werden diese Themen aus einer transparent kommunizierten und konkreten, in der religiösen Zugehörigkeit wurzelnden Perspektive heraus vermittelt. Gleichzeitig erfolgt eine Erörterung im Kontext verschiedener anderer religiöser und weltanschaulicher Positionen. Diese vernunftgeleitete Auseinandersetzung mit ethischen

und religiösen Lehrinhalten ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern zudem, sich mit ihrer eigenen Identität auseinanderzusetzen. Der Religionsunterricht initiiert Reflexion und Diskurs, regt Schülerinnen und Schüler zu selbständigem und kritischem Denken an, leitet sie zu einem religions- und pluralitätssensiblen Umgang mit verschiedenen ethischen Positionen und macht sie auf diese Weise diversitätsfähig.

Eines der wesentlichen Bildungsziele des Religionsunterrichts ist, Orientierung für eine gelingende Lebensführung und ethisches Handeln zu vermitteln. Ethik- und Religionsunterricht können einander in einer konkreten Zusammenarbeit an den einzelnen Schulstandorten gezielt ergänzen. Die Anerkennung und Diskussion verschiedener, teils komplementärer Zugänge zu ethischer Bildung im schulischen Kontext ist Zeichen eines pluralitätsfähigen Staates. Durch die im vorliegenden Entwurf geschaffenen organisatorischen Rahmenbedingungen wird ein solcher Austausch ermöglicht.

## **2) Zu einzelnen Bestimmungen:**

### ***Zu den Erläuternden Bemerkungen – Hauptgesichtspunkte des Entwurfs (letzter Absatz):***

Da ethische Bildung auch zu einem Verständnis religiös geprägter und aus den Impulsen der Religionen und ihrer Schriften gewachsener Werte und gesellschaftlicher Anschauungen führen soll, ist auch die Theologie – neben der Religionswissenschaft – eine Bezugswissenschaft des Ethikunterrichts. Es wird ersucht, dies in den erläuternden Bemerkungen wie folgt zu berücksichtigen:

*„Grundlagenwissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie. Bezugswissenschaften sind Psychologie, Soziologie, Religionswissenschaft, Theologie, aber auch Geschichte, Rechtswissenschaft, Biologie, Wirtschaftswissenschaft, Politologie u.a.“*

***Zu §§ 43 Abs 3, 57, 71 SchOG, § 16 Abs 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz*** – Es wird im Sinne der Rechtssicherheit um folgende Ergänzung, jeweils im vorletzten Satz, ersucht:

*„Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen (Religionsgesellschaften) zu bilden.“*

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht, die Ausführungen entsprechend zu berücksichtigen.



An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

(Dr. Peter Schipka)  
Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz